

an Informationen und den breiten Nutzungsmöglichkeiten, die auch der VII. Band des Bündner UB bietet, keinen Abbruch tun. Wer – um nur ein Beispiel zu nennen – die überregionalen Beziehungen churrätischer Familien, zumal jene aus den Südtälern über die Bistums- und späteren Kantons Grenzen hinaus in die Tessiner Riviera, ins Veltlin, in die Städte Bellinzona oder Chiavenna, studieren möchte, wird hier reichlich Material finden. – Die beiden Bearbeiter haben auch in diesem Band den hohen formalen Standard der Vorgängerbände beibehalten. Von der Qualität der Transkriptionen zeugt u. a. der sorgfältige Umgang mit den diakritischen Zeichen in den deutschen Texten, die in dieser Zeitperiode gelegentlich den Lautwert (Umlaut oder Dehnlaut) nicht eindeutig erkennen lassen; ein Phänomen, das den Fachmann in Entscheidungszwänge zwischen paläographischem Befund und philologischem Wissen bringen kann. In solchen Fällen (z. B. bei Nr. 3678) haben sich die Bearbeiter zu Recht für philologische Eingriffe entschieden, diese im Kommentar zur Urkundenbeschreibung jedoch nachvollziehbar erklärt. Die gleiche hohe Sprachsensibilität und Sorgfalt prägt auch das lateinische und das deutsche Wort- und Sachregister. – Das wie üblich mit umfassenden Ortskenntnissen und mit familiengeschichtlichem Spürsinn erstellte Namenregister dokumentiert u. a. die erstaunliche Kontinuität von Familiennamen, die oft heute noch in denselben Orten begegnen, in denen sie schon im späten 14. Jh. erwähnt wurden. (Ein Fragezeichen würde ich allerdings hinter die Einordnung des oben genannten Narren Gaudenz als „Narr, Gaudenz“ [S. 691] ins Namenregister setzen, da im Urkundentext „Narr“ sicher nicht als Familienname und wohl eher als Appellativ denn als Spitzname zu betrachten ist.) – Aufschlussreich ist auch die Verteilung deutscher und lateinischer Urkunden auf den Gesamtbestand der im Vollabdruck wiedergegebenen Urkunden. Während im Engadin, im Territorium des Klosters Disentis und in den bündnerischen Südtälern erwartungsgemäß die lateinische Notariatsurkunde dominiert, überwiegt im Gebiet des späteren Zehngerichtebundes, aber auch im Domleschg und im unteren Teil der Surselva deutsche Beurkundung. Betrachtet man die ersten und die letzten drei Jahre der erfassten Periode, so überwiegen 1370–1372 die deutschen Urkunden bei den Vollabdrucken leicht (40 : 35) und 1383–1385 schon deutlicher (61 : 38). Der sich in diesen Zahlen spiegelnde moderate Zuwachs der schriftlichen Überlieferung lässt hoffen, dass auch die letzte Lieferung des Bündner Urkundenbuches quantitativ nicht aus dem Ruder laufen wird.

Hannes Steiner

Alfred OGRIS, Neues zu Alter und Funktion des Tonhofs in Maria Saal, Carinthia I 209 (2019) S. 161–172, stellt die Belege zu einem 1431/32 erstmals bezeugten Salzburger Zehenthof zusammen und ediert einen Revers seines Inhabers für den Erzbischof von 1442.

Herwig Weigl

J. F. Böhmer, Regesta Imperii, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Regesta Imperii, und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz, IV. Lothar III. und ältere Staufer, 4. Abt.: Papstregesten 1124–1198, T. 4: 1181–1198, Lfg. 5: 1191–1195, Cölestin III., erarbeitet von Ul-